

BESCHLUSS DES GERICHTS
(Dritte Kammer)
31. Juli 2000

Rechtssache T-43/00

**Javier Martínez Lara und Milva Urbán Penón
gegen
Rat der Europäischen Union**

„Beamte – Beschwerdefrist – Klage, die offensichtlich unzulässig ist“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II – 753

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidungen vom 27. November 1998 des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren Rat/B/260, die Kläger nicht in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufzunehmen, und der Entscheidung des Generalsekretärs des Rates vom 28. Juli 1999, dieses Auswahlverfahren nicht neu zu bewerten.

Entscheidung: Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

*Beamte – Klage – Beschwerende Maßnahme – Bestätigende Maßnahme –
Ausschluss – Antrag auf Neubewertung eines internen Auswahlverfahrens
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*

Als beschwerende Maßnahme kann nicht eine Maßnahme angesehen werden, die gegenüber einer vorhergehenden Maßnahme nichts Neues enthält und diese somit nicht ersetzt hat. Eine solche Maßnahme ist nicht anfechtbar.

Der Antrag von Beamten, die erfolgreich an einem internen Auswahlverfahren zum Übergang in eine andere Laufbahngruppe teilgenommen haben, jedoch wegen der begrenzten Anzahl der ausgeschriebenen Stellen nicht in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgenommen wurden, das Auswahlverfahren neu zu bewerten, kann für sie nur darauf gerichtet sein, ihre Aufnahme in das Verzeichnis zu ermöglichen. Die Ablehnung eines solchen Antrags durch die Anstellungsbehörde bestätigt also nur die Entscheidung, sie nicht in das genannte Verzeichnis aufzunehmen, und stellt demzufolge eine bestätigende Maßnahme dar.

(Randnr. 23)

Vgl. Gericht, 3. März 1994, Cortes Jimenez u. a./Kommission, T-82/92, Slg. ÖD 1994, I-A-69 und II-237, Randnr. 14; Gericht, 17. September 1998, Pagliarani/Kommission, T-40/98, Slg. ÖD 1998, I-A-515 und II-1555, Randnr. 28